SATZUNG Neufassung

Otto-Lang-Verein e.V.

con Name und Sitz

- München, Infanteriestraße 5, eingetragen werden. Der Verein führt den Namen Otto-Lang-Verein.
 Er hat seinen Sitz in München und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht

con N Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Alphabetisierung afrikanischer Kinder und Erwachsener.

Gebieten tätig sein: Zur Erreichung des Satzungszweckes wird der Verein insbesondere auf folgenden

- Planung und Bau einer Schuleinrichtung
- Rekrutierung, Vorbereitung und Vermittlung von Schulpersonal
- Kindern vor Ort eine Basis für das spätere Leben schaffen
- Erwachsenenbildung mit den Schwerpunkten: lesen, schreiben
- Sprachförderung für Kinder und Erwachsene
- Teilnahme an Gesundheitsprojekten primär für Frauen
- Ort der Bildung schaffen

abgestimmt. Die Projekte und Maßnahmen sind auf die Bedürfnisse der Menschen vor Ort

2 Die Finanzierung des Satzungszweckes erfolgt durch Mitgliederbeiträge Zuwendungen, Zuschüsse, Fördermittel und durch Geld- und Sachspenden

w CU Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
- (2) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden
- des Vereins keinerlei Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus
- nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsmittel dürfen (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern
- des Vorstands und wird wirksam mit der schriftlichen Bestätigung des Vereins. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Beschluss
- Möglichkeit, Mitglieder auf Grund besonderer Qualifikation aufzunehmen oder aus wichtigen Gründen abzulehnen. (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat abweichend davon die
- (5) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet sein.

§ 5 Eintritt von Mitgliedern

Zweck des Vereins

(1) Aktive Mitglieder

natürliche Person sein, welche die Ziele des Vereins bejaht und die im Verein aktiv mitarbeitet. Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet. Aktives Mitglied und somit stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann nur eine

(2) Fördermitglieder

bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen Fördermitglied kann eine Person werden, die sich nicht aktiv im Verein betätigt, abei

(3) Ehrenmitglieder

Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet
- mit dem Tod des Mitglieds
- jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig. durch freiwilligen Austritt mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand des Vereins. Er ist
- durch den Vorstand. Dem Auszuschließenden ist zuvor unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Vorstand zu geben. Satzungszwecke verstößt. Er erfolgt auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitglieds Briefs. Dieser kann nur erfolgen, wenn sie in erheblicher Weise gegen die durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss erfolgt mittels eingeschriebenen

- bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt. sonstigen Unterstützungsleistungen besteht nicht. Der Anspruch des Vereins auf aus dem Mitgliedsverhältnis. Ein Rückzahlungsanspruch von Beiträgen, Spenden oder Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche

§ 7 Mitglieder Rechte und Pflichten

- Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins
- Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von Beitragsordnung zu leistende Zuwendung pünktlich zu zahlen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und jeglicher Haftung frei. Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Offentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut gültiger Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der
- Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen. (3) Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-
- Stimm- oder Wahlrecht. (4) Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein
- Rechte und Pflichten wie Fördermitglieder. (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben ansonsten die gleichen

§ 8 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Seigher des 1970 / 1980 (1) publique
- Vorsitzenden. Beide vertreten den Verein gemeinsam. (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2.
- er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt:

§ 9 Mitgliederversammlung

- den Vorstand statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich nach Einberufung durch
- Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen (2) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer
- Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der (3) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung die 2
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des erforderlich. Vereinszweckes ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen
- vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

- gesetzlich oder durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand ist f
 ür alle Angelegenheiten des Vereins zust
 ändig, soweit sie nicht
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Beschlussfassung über notwendige finanzielle Maßnahmen,
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- Verein gerichtlich und außergerichtlich. (2) Der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertritt i.S.v. § 26 BGB jeweils einzeln den
- (3) Der Vorstand hat die Aufgabe die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen.
- ausgeschlossen. (4) Ein Vorstandsmitglied ist von der Zuständigkeit für seine eigene Vergütung 🕾
- Vergütung für den Verein tätig sein. (5) Mitglieder und Vorstände dürfen zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben gegen
- durch zu hohe Vergütung begünstigt werden. (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder

§ 11 Sitzung des Vorstands

- einberufen werden. Einer Einberufung bedarf es nicht, wenn der Vorstand in Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, formlos beschlussfähiger Form regelmäßig zusammenkommt. (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom
- Eine Vertretung der Vorstandsmitglieder untereinander ist zulässig.
- stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. (3) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom
- anwesend ist. (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder
- eigenen Vergütung vom Stimmrecht ausgeschlossen. die des stellvertretenden Vorsitzenden. Ein Vorstandmitglied ist in Angelegenheiten der entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei (5) Soweit das Gesetz oder diese Satzung keine anderslautende Regelung vorsieht,
- Protokollführung obliegt dem jeweiligen Leiter der Vorstandssitzung oder einem von Uber jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu errichten. Die

Vorstandes zu unterzeichnen ist. Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu errichten, die vom/von der Vorsitzenden des von Wahlen wiedergeben. Über die Fassung von Vorstandsbeschlüssen außerhalb von vor allem die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagungsordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse sowie die Inhalte der gefassten Beschlüsse und das Ergebnis diesem benannten Protokollführer. Es soll neben Ort, Zeit und Dauer der Versammlung

- zu unterzeichnen. schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern
- ordnungsgemäßes Beschlusswesen auf andere Weise sichergestellt wird. (8) Von den Bestimmungen der Absätze 5 und 6 kann abgewichen werden, wenn ein

§ 12 Geschäftsbericht

eine Jahresrechnung vorzulegen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Der Kassier hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen und

§ 13 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- erforderlich. (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen
- steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte (2) Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung. Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Bildungswesens. Den

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung einstimmig am 11. April beschlossen.

München, 11. April 2015